

Offizielle Internet-Präsentation der Stadt Bitburg

Bekanntmachung - Bebauungsplan Limbourgs Hof

Der Stadtrat der Stadt Bitburg hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 den Beschluss gefasst, für den Bereich „Limbourgs Hof“ einen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB als planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung von Einzelhandelsflächen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich aufzustellen.

In der Sitzung des Bauausschusses am 23. November 2011 wurde der Entwurf dieses Bebauungsplanes gebilligt und die Verwaltung wurde sowohl mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als auch mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde in der Zeit vom 3. Januar 2012 bis einschließlich 2. Februar 2012 durchgeführt. Im Anschluss an diese öffentliche Auslegung hat der Bauausschuss der Stadt Bitburg in seiner Sitzung am 22. Februar 2012 im Rahmen der Abwägung der vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes zu ändern. In gleicher Sitzung hat der Bauausschuss den Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Änderungen gebilligt und den Beschluss gefasst, diesen geänderten Bebauungsplanentwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Da für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 1 BauGB die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens vorliegen, wird dieser Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB als ‚Bebauungsplan der Innenentwicklung‘ aufgestellt.

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes:

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll im Wesentlichen die planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsiedlung und Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes und für die Ansiedlung eines Drogeriemarktes geschaffen und zugleich eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gewährleistet werden.

Die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen im eingeleiteten Bauleitplanverfahren wird deshalb erforderlich, weil die Berücksichtigung einzelner Anregungen im Rahmen der Abwägung Änderungen der Planung (Einschränkungen bei der zulässigen Art der Nutzung im Bereich der möglichen Bebauung entlang der Rautenbergstraße und Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche für den zukünftigen Gehweg entlang der Neuerburger Straße) verursacht.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet das an der Ecke Rautenbergstraße/Neuerburger Straße gelegene Flurstück 313/26 der Flur 10, Gemarkung Bitburg.

Die parzellenscharfe Umgrenzung des Plangebietes kann der in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Planunterlage entnommen werden.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und

öffentliche Auslegung der Planunterlagen:

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 89 Bereich „Limbourgs Hof“, bestehend aus der Planzeichnung M.: 1:500, den Textfestsetzungen und der Begründung als Anlage im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26. März 2012 bis einschließlich 11. April 2012 bei der Stadtverwaltung Bitburg, Rathaus, Geschäftsbereich 3, Zimmer 301, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern. Die Stellungnahmen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden können,

Hiermit wird zudem bekannt gemacht, dass die Stadt Bitburg gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Dauer der öffentlichen Auslegung angemessen zu verkürzen.

Entsprechend § 4a Abs. 2 BauGB wird erneut von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) als auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchzuführen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 BauGB wird auch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB wird auch darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist und
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadtverwaltung Bitburg
Bitburg, 8. März 2012

Joachim Kandels, Bürgermeister

-
- [zurück](#)
 - [nach oben](#)
 - [drucken](#)